

Die Philipps-Universität erlässt gemäß § 34 HHG in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), folgende Allgemeine Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg:

**Allgemeine Bestimmungen  
für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 20. Dezember 2004  
in der Fassung vom 24. August 2009**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-/Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Bachelor-/Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Zeugnis (Muster)
- Anhang 2: Urkunde (Muster)
- Anhang 3: *Diploma Supplement* (Muster)
- Anhang 4: *ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records* (Muster)
- Anhang 5: Eingabemaske für eine Modulbeschreibung
- Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle**

## § 1

### Anwendungsbereich

Die *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg* – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – legen gemäß § 34 *Hessisches Hochschulgesetz (HHG)*, zuletzt geändert am 20. Dezember 2004, fest, welche Regelungen übereinstimmend für die Prüfungsverfahren und für die Studienstruktur in den Studiengängen der Philipps-Universität Marburg des ersten und des zweiten Studienzyklus' gemäß *Gemeinsamer Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 (Bologna Erklärung)* gelten. Es handelt sich um grundständige Studiengänge mit drei- bis vierjähriger Regelstudienzeit, die mit einem der Grade

- *Bachelor of Arts (B.A.)* bzw. *Baccalaureus Artium (B.A.)*
- *Bachelor of Science (B.Sc.)*

abschließen, und um weiterführende Studiengänge mit ein- bis zweijähriger Regelstudienzeit, die mit einem der Grade

- *Master of Arts (M.A.)* bzw. *Magister Artium (M.A.)*
- *Master of Science (M.Sc.)*

abschließen.

## § 2

### Ziele des Studiums

Die Studien- und Prüfungsordnung jedes Bachelor- oder Masterstudiengangs (nachfolgend „Ordnung“ oder „Bachelor-“ bzw. „Masterordnung“ genannt) regelt, welche Fähigkeiten und Kenntnisse mit dem jeweiligen Studiengang zu vermitteln sind. Die Ordnung nennt Gegenstände und Ziele des Studiums sowie Berufsfelder, in denen sich die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse einsetzen lassen. Für Masterstudiengänge ist festzulegen, ob sie „eher anwendungsorientiert“ oder „eher forschungsorientiert“ sind.

## § 3

### Studienvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Studium in einem Bachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg wird nachgewiesen durch die Allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife, die Meisterprüfung oder einen der Hochschulreife mindestens gleichwertigen ausländischen Sekundarschulabschluss, sowie durch diejenigen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse werden in der Bachelorordnung des jeweiligen Bachelorstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(2) Zum Studium in einem Masterstudiengang ist berechtigt, wer mindestens den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums, sowie diejenigen besonderen studiengangspezifischen Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, die die Philipps-Universität gemäß § 63 Abs. 4 HHG festlegt. Die besonderen Studiengangvoraussetzungen werden in der Masterordnung des jeweiligen Masterstudiengangs oder in einer Zulassungsordnung festgelegt.

(3) Besteht in einem Studiengang aus Kapazitätsgründen eine Zulassungsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

#### § 4

##### Studienbeginn

In der Ordnung jedes Bachelor- bzw. Masterstudiengangs wird festgelegt, ob das Studium zum Wintersemester und/oder zum Sommersemester aufgenommen werden kann.

#### § 5

##### Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

#### § 6

##### Studienberatung

Die Ordnung jedes Bachelor- bzw. Masterstudiengangs regelt, welches Angebot zur Studieninformation, Studienfachberatung und persönlichen Beratung (insbesondere Mentorierung) den im Studiengang eingeschriebenen Studierenden zur Verfügung steht. Dabei werden die geltenden Leitsätze zur Organisation von Studienberatung an der Philipps-Universität beachtet.

#### § 7

##### Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der *Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999* in Bologna

vereinbarten *Europäischen Hochschulraums* erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem *Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)* angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des *Europäischen Hochschulraums* erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## § 8

### **Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums**

In der Bachelor- bzw. Masterordnung sind Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums zu regeln. Dabei sind Pflicht- und Wahlpflichtbereiche zu unterscheiden. Innerhalb dieser Bereiche sind die dazugehörigen Module, ihre Gewichtung nach dem *Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)* und die vorhandenen Wahlmöglichkeiten zu nennen. Die Module sind gemäß den Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.09.2000 i.d.F. vom 22.10.2004) zu beschreiben und der Bachelor- bzw. Masterordnung als Anhang beizufügen. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres studiert werden können. In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

## § 9

### **Lehr- und Lernformen**

Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt die im Studiengang eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium). Innerhalb eines Moduls sollen unterschiedliche Lehr- und Lernformen eingesetzt werden.

## § 10

### **Prüfungen**

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind

oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine *Bachelor-/Masterprüfung* ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- durch Projektarbeiten

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## § 11

### Bachelorarbeit/Masterarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen

Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit bzw. die Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des

Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelorarbeit oder die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelorarbeit oder Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 12

### Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 13

### Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitzer von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

## § 14

### Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Für die Wiederholung der Prüfungen ist mindestens ein Termin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und Rücktrittszeitraum festzulegen. Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, können bis zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit ermöglicht werden. Anmeldungen zu Prüfungen sollen bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn ermöglicht werden. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben. Ebenso sind die Rücktrittsbedingungen bekannt zu geben.
- (3) Zu Prüfungen muss sich der oder die Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden; er oder sie erhält eine Mitteilung über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu der Prüfung in der vom Prüfungsamt festgesetzten Form.
- (4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder gemäß § 10 Abs. 4 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.
- (5) Bestandene Prüfungen dürfen nur wiederholt werden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges dies im Rahmen eines Freiversuchs unter näher zu bestimmenden Bedingungen vorsieht.

## § 15

### Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet eine Fristverlängerung außer für den in Abs. 1 genannten Personenkreis auch für Studierende statt, die mit der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen betraut sind. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

a	b	c
Note	Definition	Punkte
sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
nicht ausreichend (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilm modulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf.

bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)* umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (*transcripts of record*) und für die Darstellung der Gesamtnote im *Diploma Supplement* gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

- A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- FX = „nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden“
- F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“

## § 17

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr alleine zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von

Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 18

### Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

## § 19

## Endgültiges Nicht-Bestehen der Bachelor-/Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 20

#### Freiversuch

Die Bachelor- und Masterordnungen können Prüfungsteile benennen, in denen ein Freiversuch möglich ist.

### § 21

#### Verleihung des Bachelor-/Mastergrades

(1) Die Bachelor- bzw. Masterordnung jedes Studiengangs legt die Verleihung der zu vergebenden Grade fest. Zu verleihende Grade sind gemäß § 1:

- *Bachelor of Arts (B.A.)* bzw. *Baccalaureus Artium (B.A.)*
- *Bachelor of Science (B.Sc.)*
- *Master of Arts (M.A.)* bzw. *Magister Artium (M.A.)*
- *Master of Science (M.Sc.)*

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung eines Studiengangs kann bei besonderen Studiengestaltungen oder aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule auch andere Grade vorsehen. Sie kann außerdem vorsehen, dass das Recht zur Verleihung eines Hochschulgrades auf eine andere anerkannte Bildungseinrichtung des Hochschulwesens übertragen wird.

### § 22

#### Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

(1) Dem Kandidaten oder der Kandidatin wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

### § 23

#### **Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement***

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. In *Diploma Supplements* über Masterprüfungen wird ausgewiesen, ob es sich um einen forschungsorientierten oder um einen anwendungsorientierten Studiengang handelt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "*Diploma Supplement Modell*" von *Europäischer Union/Europarat/UNESCO* sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) je eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Übersetzungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (*transcripts of records*) nach dem Standard des *ECTS* ausgestellt.

### § 24

#### **Geltungsdauer**

Die Geltungsdauer von Bachelor- und Masterordnungen ist zu befristen.

### § 25

#### **In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.

Marburg, den 7. Februar 2006 (1. Änderung am 24.11.2006) (2. Änderung am 8.09.2009)

gez. Prof. Dr. Volker Nienhaus  
Präsident der Philipps-Universität Marburg

gez. Dr. Michael Schween  
Vizepräsident der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Zeugnis (Muster)

# Philipps-Universität Marburg

Fachbereich .....

## Zeugnis

über die Bachelor-/Masterprüfung

im Studiengang .....

Frau/Herr .....(Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

hat die Bachelor-/Masterprüfung im Studiengang

.....  
(ggf. mit dem Schwerpunktfach .....) )

gem. der Studien- und Prüfungsordnung vom .....(ggf. i.d.F. vom ...) bestanden und dabei  
die Gesamtnote: ... < in Worten > (... < als Zahl bis zur ersten Dezimalzahl >) erhalten.

Die Bachelor-/Masterarbeit mit dem Thema ..... wurde mit  
der Note ..... bewertet.

Das Studium beinhaltet die auf der Rückseite aufgeführten Module. Die Rückseite ist Bestandteil dieses  
Zeugnisses.

Marburg, den .....

< Siegel der Philipps-Universität >

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\_\_\_\_\_  
Notensystem: siehe Rückseite



English translation of the Bachelor's / Master's certificate originally issued in German language and attached to this translation:

## Philipps-Universität Marburg (University of Marburg)

Faculty of .....

This is to certify that

Ms/Mr ..... (Name, Vorname)

date of birth: ..... (JJJJ/MM/TT)

place of birth: .....

having duly completed the programme of studies in

..... (englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs)  
(ggf.) field of specialisation .....

and the examination leading to the degree of

### **Bachelor of Arts/Science / Master of Arts/Science**

in accordance with the course and examination regulations first published on ..... (ggf. and last modified on ...) is deemed to have passed the examination and was awarded the overall grade: .... (in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient), (.,.) (als Zahl bis zur ersten Dezimalzahl).

The Bachelor's / Master's thesis on "....." (title of thesis) was awarded the grade .... (in Worten: very good, good, satisfactory, sufficient).

The programme of studies included the modules listed on the reverse. This list is an integral part of the certificate.

Done at Marburg this .... (1<sup>st</sup>, 2<sup>nd</sup>, 3<sup>rd</sup>, 4<sup>th</sup>, 5<sup>th</sup>, ...) day of ... (Monat in englischer Sprache) ... (Jahr)

- Seal of the University -

- (name) Signature of the  
Chair of the Examination Board -

Grading system : see reverse

Reverse of Bachelor's/Master's certificate issued for .....(Name, Vorname)

Programme of studies: .....

Title of module	Compulsory(c), Elective (e)	Final Grade <sup>3</sup>	Credit <sup>4</sup>
Grade point average			

This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (University of Marburg). It is not a degree certificate in its own right and is only valid with the attached original document.

.....

administrative officer, examination office, stamp

<sup>3</sup> Grading system

Grade Points	Definition	Grade
15, 14, 13	above the average standard but with some errors	Very good (1)
12, 11, 10	generally sound work with a number of notable errors	Good (2)
9, 8, 7	fair but with significant shortcomings	Satisfactory (3)
6, 5	performance meets the minimum criteria	Sufficient (4)
<u>4</u> , 3, 2, 1	does not meet minimum criteria	Fail (5)

<sup>4</sup> According to the European Credit Transfer System (ECTS) one credit point is equivalent to an average student's work load of 30 hours.

Anhang 2: Urkunde (Muster)

# Philipps-Universität Marburg

Urkunde

**Herrn/ Frau < Vorname > < Nachname >**

geboren am ..... in .....

wird auf Grund der bestandenen Bachelor-/Masterprüfung

im Studiengang .....

der akademische Grad

**< Abschlussgrad >**

**verliehen.**

**Marburg, den .....**

*< Siegel der Philipps-Universität >*

Die oder Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses

Die Dekanin oder Der Dekan  
des Fachbereichs

English translation of the Bachelor's / Master's certificate originally issued in German language and attached to this translation:

## Philipps-Universität Marburg (University of Marburg)

Degree Certificate

Ms/Mr .....(Name, Vorname)

date of birth: ..... (JJJJ/MM/TT)

place of birth: .....

is hereby awarded the degree of

**Bachelor of Arts/Science / Master of Arts/Science**

having duly passed the examination for the said degree in

.....(englischsprachige Bezeichnung des Studiengangs)

Done at Marburg this .... (1<sup>st</sup>, 2<sup>nd</sup>, 3<sup>rd</sup>, 4<sup>th</sup>, 5<sup>th</sup>, ...) day of ... (Monat in englischer Sprache) ... (Jahr)

- Seal of the University -

- (name) Signature of the  
Chair of the Examination Board -

- (name) Signature of the  
Dean of the Faculty -

**This translation is issued by Philipps-Universität Marburg (University of Marburg). It is not a degree certificate in its own right and is only valid with the attached original document.**

.....

**administrative officer, examination office, stamp**

Anhang 3: *Diploma Supplement* (Muster)

# Diploma Supplement



der  
 Philipps-Universität Marburg

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is append. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Persönliche Daten  
 HOLDER OF QUALIFICATION

1.1 Name FAMILY NAME(S)	
1.2 Vorname(n) FIRST NAME(S)	
1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr) DATE OF BIRTH (DAY, MONTH, YEAR)	
Geburtsort PLACE OF BIRTH	
Geburtsland COUNTRY OF BIRTH	

2. Qualifikation  
 QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation NAME OF QUALIFICATION	
Qualifikation / Abkürzung QUALIFICATION / ABBREVIATION	
Bezeichnung des Titels NAME OF TITLE	
Titel / Abkürzung TITLE / ABBREVIATION	
2.2 Studienfach / Studienfächer MAIN FIELD(S) OF STUDY	

2.3 Name der verleihenden Institution NAME OF INSTITUTION AWARDING THE QUALIFICATION	Philipps-Universität Marburg (UNIVERSITY OF MARBURG)
Fachbereich DEPARTMENT OF	
STATUS (TYPE / CONTROL)	UNIVERSITY / STATE INSTITUTION
2.4 Name der programm ausführenden Institution NAME OF INSTITUTION ADMINISTERING STUDIES	
STATUS (TYPE / CONTROL):	
2.5 Unterrichtssprache LANGUAGE(S) OF INSTRUCTION / EXAMINATION	

3. Ebene der Qualifikation LEVEL OF QUALIFICATION
--

3.1 Ebene der Qualifikation LEVEL OF QUALIFICATION	
3.2 Dauer des Studienprogramms (Regelstudienzeit) OFFICIAL DURATION OF PROGRAMME	
3.3 Zugangserfordernis(se) ACCESS REQUIREMENT(S)	

4. Studieninhalte und Studienerfolg CONTENTS AND RESULTS GAINED
--

4.1 Form des Studiums MODE OF STUDY	
4.2 Studienanforderungen PROGRAMME REQUIREMENTS	
4.3 Verlauf des Studiums PROGRAMME DETAILS	
4.4 Notenskala GRADING SYSTEM	
4.5 Gesamtbewertung OVERALL CLASSIFICATION	

5. Funktion der Qualifikation FUNCTION OF QUALIFICATION
--

5.1 Zugang zu weiteren Studien ACCESS TO FURTHER STUDY	
5.2 Beruflicher Status PROFESSIONAL STATUS	

6. Zusätzliche Informationen  
 ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Zusätzliche Informationen ADDITIONAL INFORMATION	
---	--

6.2 Weitere Informationsquellen ADDITIONAL INFORMATION SOURCES	
---	--

7. Zertifizierung  
 CERTIFICATION

7.1 Ort / Datum der Ausstellung PLACE / DATE OF CERTIFICATION	
--	--

7.2 Unterzeichnende Person / Dienststellung CERTIFYING OFFICIAL (NAME, TITLE) / OFFICIAL POST SIGNATURE	
--	--

7.3 Siegel SEAL	
--------------------	--

8. in der jeweils gültigen von der Kultusminister- ...konferenz beschlossenen Fassung STATEMENT ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM	
--	--

**Anhang 4: ECTS-Datenabschrift/ECTS Transcript of Records (Muster)**

Die Datenabschrift (*transcript of records*) kann in deutscher und in englischer Sprache erstellt werden.

**PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG**

Fachbereich ...  
 Prüfungsamt  
 Philipps-Universität Marburg,  
 D-35032 Marburg  
 E-Mail:  
 tel.: +49 6421 28  
 fax.: +49 6421 28



**ECTS - Datenabschrift**

**Persönliche Daten  
 des Studenten / der Studentin**

Familiennamen:		Vorname/n:	
Geburtsdatum: / / (TT/MM/JJ)		Geburtsort:	
Geschlecht:		Matrikelnummer:	
Immatrikulationsdatum:			

Modul-Code (1)	Modulbezeichnung	Dauer des Moduls (2)	Bewertungspunkte (3)	ECTS-Note (4)	Leistungspunkte gem. ECTS (5)
Gesamt:					

(1), (2), (3), (4), (5) siehe Hinweise auf der Rückseite

Studiengang/Abschluss:	
Unterschrift des Prüfungsamts:	Stempel des Prüfungsamts:
Datum:	

Rückseite

(1) **Modulcode:** gemäß Veranstaltungskatalog und ECTS-Informationspaket

(2) **Dauer des Moduls:**

J = 1 volles akademisches Jahr  
 1S = 1 Semester  
 2S = 2 Semester

(3) **Description of the institutional grading system:**

Noten	Definition	Bewertungspunkte
Sehr gut (1)	eine hervorragende Leistung	15, 14, 13
Gut (2)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt	12, 11, 10
Befriedigend (3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht	9, 8, 7
Ausreichend (4)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt	6, 5
Mangelhaft (5)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	4, 3, 2, 1

(4) **ECTS Bewertungssystem:**

ECTS-Note	% derjenigen Studierenden in der Vergleichsgruppe, die das Modul bestanden haben
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	-
F	-

(5) **ECTS Leistungspunkte:**

1 volles akademisches Jahr = 60 Leistungspunkte  
 1 Semester = 30 Leistungspunkte

# PHILIPPS-UNIVERSITÄT MARBURG

(University of Marburg)  
 Fachbereich ...  
 Prüfungsamt  
 D-35032 Marburg  
 E-Mail:  
 tel.: +49 6421 28 ...  
 fax.: +49 6421 28 ...



## ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS

### STUDENT'S PERSONAL DATA

Family Name:	First name(s):
Date of birth:     /     /                      (dd/mm/yy)	Place of birth:
Sex:	
Matriculation date:	Matriculation number:

Course unit code (1)	Title of course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS grade (4)	ECTS credits (5)
(to be continued on a separate sheet)					Total:

(1), (2), (3), (4), (5) see explanation on back page

Diploma/Degree awarded:	
Signature of registrar/dean/administration officer:	Stamp of institution:
Date:	

back page

**(1) Course unit code:** Refer to the ECTS information package

**(2) Duration of course unit:**

Y	=	1 full academic year			
1S	=	1 semester	2S	=	2 semesters
1T	=	1 term/trimester	2T	=	2 terms/trimesters

**(3) Description of the institutional grading system:**

Grade	Definition	Grade Points
Very good (1)	above the average standard but with some errors	15, 14, 13
Good (2)	generally sound work with a number of notable errors	12, 11, 10
Satisfactory (3)	fair but with significant shortcomings	9, 8, 7
Sufficient (4)	performance meets the minimum criteria	6, 5
Fail (5)	does not meet minimum criteria	<u>4</u> , 3, 2, 1

**(4) ECTS grading scale:**

ECTS grade	% of the successful students normally achieving the grade
<b>A</b>	10
<b>B</b>	25
<b>C</b>	30
<b>D</b>	25
<b>E</b>	10
<b>FX</b>	-
<b>F</b>	-

**(5) ECTS credits:**

1 full academic year	=	60 credits
1 semester	=	30 credits
1 term/trimester	=	20 credits

### Anhang 5: Eingabemaske für eine Modulbeschreibung

Modulbeschreibungen werden nach folgendem Schema in Deutsch und in einer weiteren Amtssprache der *Europäischen Union* erstellt. Die Modulbeschreibungen sollen (selbstredend) erkennen lassen, welche Funktion und welchen Stellenwert das Modul in Bezug auf die Gesamtqualifikation der Studiengänge hat, deren Bestandteil es ist. Sie sollen Prüfern an anderen europäischen Hochschulen und im übrigen Ausland eine Entscheidungshilfe für die Anrechnung der mit dem Modul zu erwerbenden Leistungspunkte bieten.

Modulbezeichnung	
Leistungspunkte	
Inhalt und Qualifikationsziel	
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	
Verwendbarkeit des Moduls	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	
Noten	
Turnus des Angebots	
Arbeitsaufwand	
Dauer des Moduls	

**Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle**

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	